

Organen sowie in den wirtschaftsleitenden Organen, in denen gemäß § 2 Abs. 2 der Hauptbuchhalterverordnung vom 20. Januar 1971 Hauptbuchhalter eingesetzt sind, ist der Hauptbuchhalter für die Durchsetzung und ständige Weiterentwicklung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik verantwortlich. Er sichert, daß die für die Leitung des Betriebes und für die staatliche Berichterstattung notwendigen Ergebnisse und Kennziffern aus Rechnungsführung und Statistik qualitäts- und termingerecht zur Verfügung stehen. Der Hauptbuchhalter hat durch seine Unterschrift die Richtigkeit der staatlichen Berichterstattung über die Planabrechnung, die sich aus der im Rahmen des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik festgelegten betrieblichen Erfassung und Aufbereitung von zahlenmäßigen Informationen ergibt, zu bestätigen.

(2) Unter den Bedingungen einer weiteren Rationalisierung und Zentralisierung der Datenerfassung und -Verarbeitung sowie im Zusammenhang mit der Gestaltung eines wirksamen betrieblichen Informationssystems unter Ausnutzung der elektronischen Datenverarbeitung kann der Leiter in Abstimmung mit dem Leiter des übergeordneten Organs entscheiden, daß Aufgaben der Erfassung und Aufbereitung zahlenmäßiger Informationen aus Rechnungsführung und Statistik von anderen Leitern verantwortlich wahrzunehmen sind. Der Hauptbuchhalter kontrolliert, daß die für die Erfassung und Aufbereitung Verantwortlichen Maßnahmen treffen, mit denen die Ordnungsmäßigkeit und Wahrhaftigkeit der zahlenmäßigen Informationen aus Rechnungsführung und Statistik sowie deren qualitäts- und termingerechte Übergabe an die Empfänger gesichert sind.

(3) In allen im Abs. 1 nicht genannten Betrieben, Staats- und Wirtschaftsorganen sowie übergeordneten Organen sind die Leiter der Betriebe und Organe für die Durchsetzung und Weiterentwicklung von Rechnungsführung und Statistik in ihrem Bereich verantwortlich und haben auf allen Ebenen die gesamtstaatlichen Erfordernisse von Rechnungsführung und Statistik zu gewährleisten. Sie setzen zu ihrer Unterstützung einen leitenden Mitarbeiter als Verantwortlichen für Rechnungsführung und Statistik ein, soweit auf Grund des Abs. 4 keine Ausnahmeregelungen festgelegt sind. Der Verantwortliche für Rechnungsführung und Statistik hat die in den Absätzen 1 und 2 für den Hauptbuchhalter festgelegten Aufgaben sinngemäß wahrzunehmen. In den Staats- und Wirtschaftsorganen sowie übergeordneten Organen hat der Verantwortliche für Rechnungsführung und Statistik als Beauftragter seines Leiters die Verantwortlichen für Rechnungsführung und Statistik der dem Organ unterstellten Betriebe hinsichtlich der Anforderungen der Volkswirtschaft bzw. des Zweiges an Rechnungsführung und Statistik anzuleiten und zu kontrollieren.

(4) Die Leiter der zuständigen Staatsorgane legen durch Rahmenrichtlinien fest, in welchen Betrieben unter Berücksichtigung der Bedeutung und Größe auf den Einsatz eines Verantwortlichen für Rechnungsführung und Statistik verzichtet werden kann.“

§ 2

Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 7. November 1967 zur Verordnung über das einheitliche

System von Rechnungsführung und Statistik — Aufgaben, Stellung, Rechte und Pflichten des Leiters der Rechnungsführung und Statistik — (GBl. II S. 729) wird aufgehoben. Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie übergeordneten Organe treffen erforderliche Regelungen in eigener Verantwortung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1971

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S to p h
Vorsitzender * 1

Verordnung über die weitere Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge vom 10. Februar 1971

Zur weiteren Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die im § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. II S. 167) festgesetzten Barunterstützungen werden wie folgt erhöht:

- a) für Hauptunterstützungsempfänger
um 10 M auf monatlich 120 M,
- b) für mitunterstützte Ehegatten und andere Mitunterstützte, für die kein staatlicher Kinderzuschlag bzw. kein staatliches Kindergeld gewährt wird,
um 5 M auf monatlich 55 M,
- c) für mitunterstützte Kinder, für die ein staatlicher Kinderzuschlag bzw. ein staatliches Kindergeld gewährt wird,
um 5 M auf monatlich 45 M.

Dazu werden wie bisher Mietbeihilfen und andere Zuschläge gewährt.

(2) Die Höchstbeträge der Sozialfürsorgeunterstützung je Familie gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Allgemeine Sozialfürsorge werden heraufgesetzt

- a) für Hilfsbedürftige mit nicht mehr als 3 Mitunterstützten auf monatlich 265 M,
- b) für Hilfsbedürftige mit mehr als 3 Mitunterstützten auf monatlich 290 M.